

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2008.00014 vom 18. März 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2008.00014

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2008.00014 du 18 mars 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2008.00014 del 18 marzo 2009

Regeste

Erbschaftssteuer | Steuerfreibetrag wegen Unterstützungsbedürftigkeit: (Beschränkt) erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen Personen wird laut § 21 Abs. 2 lit. b ESchG ein steuerfreier Betrag in der Höhe von Fr. 30'000.- gewährt, der von den steuerbaren Vermögensübergängen abgezogen werden kann. Unterstützungsbedürftigkeit wird angenommen, wenn eine alleinstehende Person nur über ein steuerbares Einkommen von höchstens Fr. 13'000.- und ein steuerbares Vermögen von höchstens Fr. 46'000.- verfügt. (Beschränkte) Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn eine Person aus bestimmten, nicht durch sie direkt beeinflussbaren Gründen (z.B. körperliche oder geistige Gebrechen, persönliche oder wirtschaftliche Gegebenheiten, ungenügende Ausbildung) nicht in der Lage ist, ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Gutheissung.

Erwägungen

E. 2

A., Zürich 2006, § 34 N. 60; Weisung Rz. 29). Des Weiteren kann die fehlende Fähigkeit, Arbeitseinkommen zu erzielen, auch in persönlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten begründet sein, wie etwa in einer altersbedingten Arbeitslosigkeit (vgl. Weisung Rz. 30 Satz 2), einer ungenügenden Ausbildung oder einem ungünstigen konjunkturellen Umfeld (vgl. Ivo P. Baumgartner in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, 2. A., Basel 2008, Art. 35 DBG N. 23b). Auf die Ursachen der (beschränkten) Erwerbsfähigkeit kommt es nicht an. Bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit und der Unterstützungsbedürftigkeit gelten nicht nur bestimmte Beweismittel als beweistauglich; auch allgemein notorische Kenntnisse über Erwerbchancen und soziale Verhältnisse können durchaus beweisbildend sein (VGr, 16. Dezember 2003, SB.2003.00061, E. 2.3, www.vger.ch).

E. 2.1

Laut § 21 Abs. 2 lit. b ESchG wird erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen unterstützungsbedürftigen Personen ein steuerfreier Betrag in der Höhe von Fr. 30'000.- gewährt, der von den steuerbaren Vermögensübergängen abgezogen werden kann. Dieser sogenannte Invaliditätsabzug soll diejenigen Erben privilegieren, welche aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Bestreitung des Lebensunterhalts auf eine Unterstützung angewiesen sind.

E. 2.1.1

Unterstützungsbedürftigkeit wird nach der Praxis angenommen, wenn eine alleinstehende Person nur über ein steuerbares Einkommen von höchstens Fr. 13'000.- und ein steuerbares Vermögen von höchstens Fr. 46'000.- verfügt (Weisung der Finanzdirektion über

Sozialabzüge und Steuertarife vom 20. September 2000, Zürcher Steuerbuch Nr. 20/001 [Weisung] Rz. 33).

E. 2.1.2

Ferner muss es der unterstützten Person aus bestimmten, nicht durch sie direkt beeinflussbaren Gründen unmöglich sein, trotz Arbeitstätigkeit ein ausreichendes Einkommen zu erzielen (RB 2003 Nr. 87). Als Gründe für die Erwerbsunfähigkeit oder beschränkte Erwerbsfähigkeit kommen in erster Linie körperliche oder geistige Gebrechen in Frage (Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz,

E. 2.2

Die Pflichtige wurde für die Steuerperiode 2006 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr.- und einem steuerbaren Vermögen von Fr.- eingeschätzt; sie ist daher unstreitig bedürftig. Die Finanzdirektion ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass angesichts des Umstands, dass die Pflichtige ein eigenes Geschäft betreibt, nicht von einer vollständigen oder teilweisen Einschränkung der Erwerbsfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen gesprochen werden könne. Denn auch persönliche, altersbedingte oder wirtschaftliche Gründe genügen für die Annahme einer beschränkten Erwerbsfähigkeit. Die über 60-jährige Rekurrentin führt ein offensichtlich wenig lukratives Geschäft, das auf Einrahmungen spezialisiert ist, und wird von Dritten finanziell unterstützt. Ausserdem erreicht sie in zwei Jahren das Pensionsalter. Bereits deshalb erweisen sich die Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit, mit der sie allenfalls ihre finanziellen Verhältnisse verbessern könnte, aus arbeitsmarktlichen Gründen als sehr schwierig und eine Erhöhung der Erwerbchancen als unwahrscheinlich. Das ungenügende Arbeitseinkommen ist folglich nicht auf Gründe zurückzuführen, die sie beeinflussen könnte. Aufgrund ihres vorgerückten Alters und der damit einhergehenden fehlenden Aussicht auf eine günstigere Eingliederung in das Erwerbsleben durch Aufnahme einer besser bezahlten Erwerbstätigkeit ist von einer faktischen teilweisen Erwerbsunfähigkeit auszugehen. Der Rekurrentin ist infolgedessen der Unterstützungsabzug im Sinn von § 21 Abs. 2 lit. b ESchG zu gewähren. Dies führt zur Gutheissung des Rekurses. Der auf die Rekurrentin entfallende Erbanteil beträgt Fr.-. Für die Berechnung der Erbschaftssteuer wird hiervon einerseits der Freibetrag von Fr. 15'000.- für Patenkinder und andererseits der Freibetrag von Fr. 30'000.- für Unterstützungsbedürftigkeit abgezogen. Die Erbschaftssteuer wird folglich auf dem (gerundeten) Betrag von Fr.- erhoben und beträgt Fr.- (§ 23 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit § 22 Abs. 1 ESchG).

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Rekursgegner aufzuerlegen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 ESchG). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.